



SÄCHSISCHER  
RECHNUNGSHOF

## **Prüfungsbericht**

**über die überörtliche Prüfung  
der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010  
der Stadt Heidenau**



**Eröffnungsbilanz  
der Stadt Heidenau  
zum 01.01.2010**

Oktober 2012

Az.: 2-14628160G141-11.3 5758/12

## **Sächsischer Rechnungshof**

Schongauerstr. 3  
04329 Leipzig

Postfach 10 10 50  
04010 Leipzig

Telefon: 0341/3525-1600  
Fax: 0341/3525-1999

E-Mail: [poststelle@srh.sachsen.de](mailto:poststelle@srh.sachsen.de)\*  
Internet: [www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof](http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof)

---

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Vorblatt</u>	9
<b>I Vorbemerkungen</b>	<b>10</b>
<b>II Bescheinigung der überörtlichen Prüfung</b>	<b>12</b>
<b>III Feststellungen zur Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
1 Allgemeine Angaben	13
2 Aktiva	14
3 Passiva	17
<b>IV Wesentliche Beanstandungen zur Eröffnungsbilanz im Einzelnen</b>	<b>19</b>
1 Grundsätzliches	19
1.1 Fristen	19
1.2 Sonderrichtlinie	19
1.3 Dienstanweisung für die Kasse	20
1.4 Nutzungsdauer	20
1.5 Anlagennachweis	21
2 Beanstandungen zu den Bilanzpositionen	22
2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	22
2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	23
2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	24
2.4 Infrastrukturvermögen	25
2.4.1 Bewertung von Grund und Boden	25
2.4.2 Gemeinbedarfsabschläge	26
2.4.3 Von Dritten überbautes Flurstück	27
2.4.4 Brücken, Durchlässe und Ingenieurbauwerke	27
2.4.5 Treppenanlage Parkplatz P+R	28
2.4.6 Inventarisierung von Uferstützmauern	29

2.4.7	Ansatz der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Erinnerungswert	29
2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	30
2.6	Finanzanlagevermögen	31
2.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	32
2.8	Sonstige Forderungen	32
2.8.1	Zuordnung von Grundstücken	32
2.8.2	Wohngebiet „Friedensstraße“	33
2.9	Liquide Mittel	34
2.10	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	35
2.11	Sonderposten	35
2.11.1	Ergebniswirksame Auflösung von Sonderposten	35
2.11.2	Sonderposten für verrechnete Beträge nach SächsKAG für im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke	37
2.12	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39
2.12.1	Debitorische Kreditoren	39
2.12.2	Honorare für Leistungsphase 9	39
2.12.3	Mietkautionen	40
3	Beanstandungen zum Anhang	41
4	Beanstandungen zu den Anlagen	41
<b>V</b>	<b>Hinweise an die Verwaltung aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau zum 01.01.2010</b>	<b>43</b>

### **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Vollständigkeitserklärung
- Anlage 2 Personenbezogene Daten (**vertraulich**)
- Anlage 3 Eröffnungsbilanz

**Abkürzungsverzeichnis**

(Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)

a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
ATZ	Altersteilzeit
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BewR-E	Entwurf einer Bewertungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stand 29.11.2008)
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA	Dienstanweisung
EstR	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts (Einkommensteuer-Richtlinien)
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz)
FAQ	Frequently Asked Questions
GemHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HHSt	Haushaltsstelle
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)
i. H. v.	in Höhe von
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgaberech
Kfz	Kraftfahrzeug
KomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
LRA	Landratsamt
n. F.	neue Fassung
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
Rdnr.	Randnummer
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SRH	Sächsischer Rechnungshof
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TNr.	Textnummer
Vj.	Vorjahr
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen)
WP	Wirtschaftsprüfer
ZV	Zweckverband

**Vorblatt**

Stadt:	Heidenau		
Rechtsaufsichtsbehörde:	Landratsamt	Sächsische	Schweiz- Osterzgebirge
Fläche:	11,07 km <sup>2</sup>		
Amtliche Einwohnerzahl:	30.06.2006	16.668	
	30.06.2007	16.598	
	30.06.2008	16.419	
	30.06.2009	16.379	
	30.06.2010	16.425	
Bürgermeister:	Herr Jacobs		
Beigeordneter:	Herr Opitz		
Rechnungsprüfungsamt:	Gesellschaft A		
	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010		
	Gesellschaft B		
	JR 2007 bis 2009		
Hauptamtsleiter:	Herr Neugebauer		
Fachbedienstete für das Finanzwesen:	Frau Augustin		
Kassenverwalterin:	Frau Gründler		
Bauamtsleiter:	Herr Ullrich		

## I Vorbemerkungen

Mit Beginn des Hj. 2010 stellte die Stadt Heidenau nach Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2009 ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen um. Die Stadt Heidenau legte dem SRH die am 30.06.2011 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010, den Anhang einschließlich Anlagenübersicht, Forderungenübersicht und Verbindlichkeitenübersicht sowie den Rechenschaftsbericht zur Prüfung vor.

Der SRH hat auf der Grundlage des § 131 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 sowie der §§ 108 und 109 SächsGemO n. F. die festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau zum 01.01.2010, den Anhang, die Anlagen sowie den Rechenschaftsbericht überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen wurden vom 05.08.2011 mit Unterbrechungen bis 29.11.2011 durchgeführt.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz, den Anhang, die Anlagen und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Schwerpunkte der überörtlichen Prüfung waren die Vollständigkeit, der Ansatz, die Bewertung sowie der Ausweis der Eröffnungsbilanzposten.

Bei der Änderung einzelner Vorschriften von Gesetzen/Verordnungen wurde die alte Fassung geänderter Vorschriften mit dem Zusatz „alte Fassung (a. F.)“, die neue Fassung mit dem Zusatz „neue Fassung (n. F.)“ versehen. Soweit sich keine Änderungen einzelner Vorschriften ergeben haben, wurde kein Zusatz verwendet.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die Ergebnisse der örtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 131 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 109 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO n. F.).

Der Stadtrat der Stadt Heidenau ist über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts schriftlich zu unterrichten. Jedem Mitglied des Stadtrats ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren (§ 131 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO n. F.). Über den Inhalt des Prüfungsberichts ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den unter der TNr. IV aufgeführten Beanstandungen ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem SRH Stellung zu nehmen (§ 131 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO n. F.). Dabei ist mitzuteilen, ob den Beanstandungen Rechnung getragen worden ist oder ob die Beanstandungen noch erledigt werden. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird eine abschließende Beurteilung gegenüber der RAB erfolgen. Sofern danach die Beanstandungen erledigt sind, wird die RAB den Abschluss der Prüfung bestätigen. Eventuell nicht erledigte Beanstandungen werden in der abschließenden Beurteilung benannt werden. Sofern diese zu einer eingeschränkten Bestätigung durch die RAB führen, wird sie, wenn eine Erledigung der Beanstandungen noch möglich ist, die Stadt Heidenau zugleich veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Soweit Ansätze in der Eröffnungsbilanz zu berichtigen sind, wird auf § 62 SächsKomHVO-Doppik hingewiesen.

Die Beanstandungen der Prüfung wurden am 22.06.2012 erörtert.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Namen von juristischen Personen des Privatrechts anonymisiert. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

## II Bescheinigung der überörtlichen Prüfung

Der SRH bescheinigt der

Stadt Heidenau

die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und des Anhangs einschließlich der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts unter Einbeziehung der Buchführung zum 01.01.2010 gemäß § 131 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 i. V. m. §§ 108 und 109 SächsGemO.

Wir haben unsere überörtliche Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Anhang einschließlich der Anlagen und des Rechenschaftsberichts überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu den unter der TNr. IV des Prüfungsberichts genannten Beanstandungen geführt. Die genannten Beanstandungen sind wesentlich, da in den genannten Positionen Ansatz-, Ausweis- oder Bewertungsvorschriften nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **grundsätzlich** ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Heidenau. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **III Feststellungen zur Rechnungslegung**

#### **1 Allgemeine Angaben**

Die Stadt Heidenau erfasste und bewertete ihr Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und ihre Schulden für die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit eigenem Personal und stellte die Eröffnungsbilanz selbst auf. Für die Bestandsaufnahme und Zustandserfassung der Verkehrsanlagen bediente sich die Stadt eines externen Dienstleistungsunternehmens.

In der Stadt Heidenau wurden die seit 1990 erfassten Vermögenswerte kontinuierlich weitergeführt. Aufbauend auf der vorhandenen Anlagenbuchführung hat die Stadt die Erfassung und Bewertung ihres Vermögens für die Eröffnungsbilanz überwiegend auf vorhandene Anschaffungs- oder Herstellungskosten-Werte gestützt. Wertansätze für unter kameralistischen Grundsätzen zu Zeitwerten in die Anlagenbuchhaltung aufgenommene Vermögensgegenstände (§ 46 GemHVO) wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zur Konkretisierung der Regelungen über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse erließ der Bürgermeister die „Inventurrichtlinie der Stadt Heidenau“ und deren Anlage, die „Sonderrichtlinie zur Ersterfassung und -bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau“ vom 01.01.2007 (fortgeschrieben zum 30.11.2010).<sup>1</sup>

Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens nutzt die Stadt Heidenau das Programm „Saskia®.de-IFR kommunale Doppik“ mit den entsprechenden Modulen für die Finanzbuchhaltung und für die Anlagenbuchhaltung, Vermögensaufstellung und Schulden-/Darlehensverwaltung. Die SAKD hat die Anwendung des Moduls „Saskia®.de-VR“ bereits zugelassen. Das Modul „Saskia®.de-FR“ wird gegenwärtig durch die SAKD geprüft.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit im Folgenden „Sonderrichtlinie“ genannt.

## 2 Aktiva

Die Stadt bewertete ihre Vermögensgegenstände gemäß § 61 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen. In den Fällen, in denen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand ermittelbar waren, nutzte die Stadt die Möglichkeit nach § 61 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik und setzte Ersatzwerte nach der BewR-E an.

Die Stadt machte von den Vereinfachungsregelungen nach § 34 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO-Doppik (Festwert<sup>2</sup>- bzw. Gruppenbewertung<sup>3</sup>) Gebrauch und erläuterte dies im Bericht zur Eröffnungsbilanz.

Abnutzbare Vermögensgegenstände schrieb die Stadt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer nach Anlage 2 dieser Verordnung unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse linear ab. Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert (§ 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKomHVO-Doppik). Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 150 €, aber 1.000 € nicht übersteigen, bildete die Stadt im BgA Sportstätten ab 2008 Sammelposten.

Die Bilanzposition „**immaterielle Vermögensgegenstände**“ belief sich auf 202.551,51 € und bestand aus entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen, Dienstbarkeiten, wie Wege- und Leitungsrechte an Grundstücken, und Markenrechten an einem historischen Kartenspiel und an dem Signet „Familienfreundliche Gemeinde“.

Unter den „**Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen**“ wurden Zuschüsse für Baumaßnahmen i. H. v. 1.474.994,00 € ausgewiesen. Die Stadt legte fest, dass Zuschüsse bis 200.000,00 € im Ergebnishaushalt zu buchen sind und somit nicht in die Anlagenbuchhaltung eingehen.

---

<sup>2</sup> Zum Beispiel bei Park- und Freizeitanlagen, Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum, Beschilderung der Verkehrsanlagen.

<sup>3</sup> Zum Beispiel Straßenbeleuchtung - jeweils abschnittsweise.

„**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**“ wurden mit einem Wert von 3.521.729,81 € ausgewiesen. Der im Eigentum der Stadt befindliche Grund und Boden wurde anhand des übernommenen Datenbestandes aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) vom 16.03.2006 des LRA Pirna erfasst und bis zum 01.01.2010 fortgeschrieben. Grundlage für die Ersatzwertermittlung bildeten die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2006, die mit Vorlage der Bodenrichtwerte zum 31.12.2008 aus dem Grundstücksmarktbericht des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aktualisiert wurden. Grunddienstbarkeiten fanden, sofern sie sich wertmindernd auswirkten, Berücksichtigung.

Für die „**bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte**“ ermittelte die Stadt einen Bilanzansatz von 27.976.144,74 €. Die Erfassung und Bewertung wurden getrennt nach Grund und Boden sowie den baulichen Anlagen vorgenommen. Grund und Boden wurde analog zu den unbebauten Grundstücken erfasst und bewertet. Die Bewertung der mit Erbbaurechten belasteten Grundstücke erfolgte auf der Grundlage der von der Gesellschaft B herausgegebenen „Informationen für die Kommunalwirtschaft Sachsen“.<sup>4</sup>

Das „**Infrastrukturvermögen**“ i. H. v. 51.520.845,33 € umfasste Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen sowie Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Als „**Bauten auf fremdem Grund und Boden**“ mit einem Wert i. H. v. 433.393,00 € aktivierte die Stadt im Wesentlichen zwei Aufbahrungshallen, eine Friedhofskapelle sowie Urnengemeinschaftsanlagen der zwei Friedhöfe, die beide im Eigentum der Kirchengemeinde Heidenau stehen.

Schwerpunkte der „**Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler**“ i. H. v. 75.646,00 € waren der Jubiläumsbrunnen, die Skulpturen und die stilisierten Märchenbücher des „MärchenLebensPfad“es“. Bei der Ersatzbewertung historischer Gegenstände wurden Sachverständige hinzugezogen.

Unter der Bilanzposition „**Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge**“ i. H. v. 5.713.359,10 € erfasste die Stadt sämtliche Betriebsvorrichtungen sowie den - nur im BgA „Sportstätten“ gebildeten - Sammelposten bewegliches Vermögen.

Die „**Betriebs- und Geschäftsausstattung**“ ihrer Einrichtungen bewertete die Stadt mit 803.873,96 €.

Unter der Position „**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**“ wurden Anlagen im Bau mit 1.342.041,26 € bilanziert.

---

<sup>4</sup> Stand vom November/Dezember 2007.

Im „**Finanzanlagevermögen**“ waren Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden enthalten. Die Bilanzposition setzte sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft C	33.425.492,36 €
Aktien an D	2.257.030,53 €
ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	5.301.935,49 €
ZV Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden	1,00 €
ZV Energie Ostsachsen in Auflösung	1,00 €
<b>Summe</b>	<b>40.984.460,38 €</b>

Der Ansatz erfolgte nach § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital. Mitgliedschaften in kameral buchenden Zweckverbänden wurden vorerst mit einem Erinnerungswert bilanziert. Die Angaben zum Eigenkapital sowie die Beteiligungsverhältnisse wurden den aktuellsten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Zweckverbände<sup>5</sup> entnommen.

Die „**Vorräte**“, von der Stadt mit 23.524,87 € bewertet, bestanden im Wesentlichen aus verschiedenen Vorräten des Bauhofs und der FFW, die nach § 43 SächsKomHVO-Doppik mit dem First In - First Out Verfahren ermittelt wurden.

„**Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**“ wurden mit einem Wert von 1.913.841,31 € bilanziert. Enthalten waren insbesondere Steuerforderungen, Forderungen aus Transferleistungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen. Der Wertansatz der Bilanzposition „**Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen**“ betrug 2.127.260,64 €. Es handelte sich dabei größtenteils um zum Verkauf bestimmte unbebaute sowie bebaute Grundstücke. Die Forderungen wurden gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik mit dem Nominalwert angesetzt. Die Stadt nahm sowohl Einzelwert- als auch Pauschalwertberichtigungen vor.

Die „**liquiden Mittel**“ beliefen sich auf 11.084.851,94 €. Die Nominalwerte der Bank- und Kassenbestände waren vollständig durch Kontoauszüge, Saldenbestätigungen und das Kas senbuch nachgewiesen.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden insbesondere für Zeitschriftenabonnements sowie andere überjährig laufende Verpflichtungen - wie die Kfz-Steuer - i. H. v. 1.051,51 € angesetzt.

<sup>5</sup> Die letzte bestätigte Bilanz datiert vom 31.12.2009.

### 3 Passiva

Das „**Basiskapital**“ i. H. v. 90.814.431,93 € ergab sich als Saldo aus den Aktiv- und den Passivposten zum Eröffnungsbilanzstichtag.

In der Bilanzposition „**Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen**“ i. H. v. 692.829,00 € waren die investiven Schlüsselzuweisungen aus dem Jahr 2009 in der tatsächlich erhaltenen Höhe ausgewiesen.

„**Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen**“ wies die Stadt mit einem Wertumfang von 26.564.705,30 € aus. Die Passivierung und Auflösung der Sonderposten nahm die Stadt grundsätzlich zeit- und fristengleich zur Aktivierung und Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände vor. Als Nachweise dienten Zuwendungsbescheide bzw. geprüfte Verwendungsnachweise. Hochwasserbedingte Zuwendungen wurden, soweit die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 9 Satz 3 und 4 SächsKomHVO-Doppik vorlagen, in einen Kapitalzuschuss und in einen Sonderposten aufgeteilt.

„**Sonderposten für Investitionsbeiträge**“ wurden i. H. v. 13.046.879,73 € angesetzt und betrafen durch Beitragsbescheide und Nachweise der Verwaltung nachgewiesene Abwasseranschluss-, Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge. Aus Abwasseranschlussbeiträgen gebildete Sonderposten ordnete die Stadt keinem konkreten Vermögensgegenstand zu, da diese zur Kapitalausstattung der gesamten Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erhoben wurden. Die Sonderposten fasste die Stadt entsprechend dem Jahr ihrer Entstehung zusammen und löste sie nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer des der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagevermögens von 53 Jahren und acht Monaten auf.

Der „**Sonderposten für den Gebührenaussgleich**“ belief sich auf 1.367.318,86 €. Er beinhaltete die aus Kostenüberdeckungen entstandenen Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung, die mit der jährlichen Nachkalkulation anlässlich der JR 2009 ermittelt wurden.

Die „**sonstigen Sonderposten**“ mit einem Wertumfang von 399.286,96 € enthielten den Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen ohne investive Zweckbindung sowie Sonderposten für Spenden, soweit diese nicht direkt im Basiskapital zu buchen waren, und Sonderposten für unentgeltlich übertragene Vermögensgegenstände.

Die Bilanzposition „**Rückstellungen**“ über 3.367.838,81 € beinhaltete Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen (Berechnung des KVS), für Entgeltzahlungen (ATZ, Überstunden- und Urlaubsansprüche, ausstehende Leistungsentgeltaufwendungen), für die Sanierung von Altlasten (Asbestsanierung in der Kindertagesstätte „Kunterbunt“), für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs (Kreisumlage),

für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Schiedsverfahren zum Einleitentgelt in das Klärwerk Dresden-Kaditz sowie Verwaltungsstreitverfahren zu Abwasseranschluss- und Straßenausbaubeiträgen) sowie für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten (u. a. Zuwendungen des Landes, Prüfung der JR und Steuererklärung des BgA, Kleineinleiterabgabe).

Die „**Verbindlichkeiten**“ i. H. v. 12.373.934,29 € wurden gemäß § 89 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO n. F. mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Dieser Bilanzansatz enthielt Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (u. a. KAR und Sicherheitseinbehalte), Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Rückzahlungen von Landeszuwendungen) und sonstige Verbindlichkeiten (u. a. Liegenschaftsvorgänge, Stellplatzablöse und Kautions).

In der Bilanzposition „**passive Rechnungsabgrenzungsposten**“ passivierte die Stadt in der Eröffnungsbilanz Zahlungen i. H. v. 572.344,48 €. Es handelt sich hier im Wesentlichen um verschiedene Arten von Friedhofsgebühren, durch die Nutzungsrechte für 15 bis 20 Jahre im Voraus erworben wurden, und um Gebühren für Sondernutzungen (z. B. Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum und Lichtmastenwerbung).

## **IV Wesentliche Beanstandungen zur Eröffnungsbilanz im Einzelnen**

### **1 Grundsätzliches**

#### **1.1 Fristen**

Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 hat die Stadt nicht eingehalten. Die Aufstellung erfolgte am 22.12.2010 und am 30.06.2011 die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.

Nach § 131 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 88 b SächsGemO n. F. sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des ersten Haushaltsjahrs mit einer Rechnungsführung in der Form der doppelten Buchführung aufzustellen und vom Stadtrat spätestens bis zum 31.12. des Jahres festzustellen.

#### **Folgerung:**

**Künftig sind gesetzlich festgelegte Aufstellungs- und Feststellungsfristen zu beachten.**

#### **1.2 Sonderrichtlinie**

Die Sonderrichtlinie der Stadt regelte unter TNr. 1.5 - Park- und Grünanlagen, dass für Außenanlagen/Aufwuchs auf öffentlichen Grünflächen, zu denen keine oder nur teilweise Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, für die Nutzungsarten „Parkanlagen“ und „Freizeit“ ein Festwert i. H. v. 2 % - 3 % vom „Bodenrichtwert“ zum Ansatz gebracht wird.

Im Bericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2010 der Stadt wurde unter TNr. 2.3 ausgeführt, dass für Außenanlagen/Aufwuchs auf öffentlichen Grünanlagen, zu denen keine oder nur teilweise Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, für die Nutzungsarten „Parkanlagen“ und „Freizeitanlagen“ ein Festwert i. H. v. 2 % - 3 % vom „Bodenwert“ zum Ansatz gebracht wurde.

Unter Hinzuziehung der Anlage 1 (Gemeinbedarfsflächen) BewR-E sollte bei Grünflächen in Parkanlagen der Aufwuchs mit dem pauschalierten Festwert i. H. v. 2 bis 3 % des ermittelten Bodenwertes bewertet werden.

#### **Folgerung:**

**Die Korrektur der Sonderrichtlinie ist im Rahmen der Fortschreibung vorzunehmen.**

### 1.3 Dienstanweisung für die Kasse

Die DA zum Vollzug der Kommunalkassenverordnung des Freistaates Sachsen in der Stadt Heidenau - Kassenordnung - vom 27.07.2007 verpflichtete die Kassenbediensteten zur Beachtung der kameralistischen Kassenvorschriften.

Mit der Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf die Regelungen der kommunalen Doppik war die Stadt nach § 131 Abs. 2 SächsGemO verpflichtet, die SächsKomKBVO zu beachten.

Regelungen des Bürgermeisters nach der SächsKomKBVO bedurften nach § 39 SächsKomKBVO der Schriftform. Eine Anpassung der DA an die Vorschriften der kommunalen Doppik war somit erforderlich.<sup>6</sup>

#### **Folgerung:**

**Die Kassenordnung der Stadt Heidenau ist unverzüglich an die im Freistaat Sachsen geltenden doppelischen Rechtsgrundlagen anzupassen.**

### 1.4 Nutzungsdauer

In mehreren Fällen entsprachen die in der Anlagenbuchhaltung jeweils hinterlegte Nutzungsdauer nicht der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik. In zwei Fällen wurde die Nutzungsdauer anders gewählt als in der entsprechenden Anlage zur Sonderrichtlinie durch die Stadt Heidenau selbst festgelegt wurde.

---

<sup>6</sup> Ein Beispiel hierfür liefert das Muster für eine „Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenerfüllung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“, Sachsenlandkurier 2011, S. 247 ff.

Beispiele, Nutzungsdauer in Jahren:

Vermögensgegenstand	Inventarnummer	Nutzungsdauer nach der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik	Nutzungsdauer nach der Sonderrichtlinie	Nutzungsdauer nach der Anlagenbuchhaltung
Springerbecken	ALT-2002-000088	40 bis 70	15	15
Nichtschwimmerbecken	ALT-2002-000090	40 bis 70	15	15
Planschbecken	ALT-2002-000089	40 bis 70	15	15
Wetterfester Bücherrückgabekasten	INV-2008-008311	14	14	10
Schiffsanlegestelle	ALT-2003-000121	25 bis 35	keine Festlegung	20
Drehleiterfahrzeug Feuerwehr	ALT-1996-003618	6 bis 10	keine Festlegung	15
Diverse Zaunanlagen		20 bis 30 (aus Draht 10 bis 15)	10 bis 15	zwischen 9 und 20

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Abschreibungstabelle zugrunde zu legen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und im Vorbericht sowie im Anhang zu erläutern (vgl. § 44 Abs. 3 Satz 3 SächsKomHVO-Doppik).

### **Folgerung:**

**Die Anlagenbuchhaltung ist entsprechend zu berichtigen. Sofern die Kommune für die Vermögensgegenstände Zuwendungen erhalten hat, sind auch die entsprechenden Sonderposten zu berichtigen. Auf § 62 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik wird hingewiesen.**

### **1.5 Anlagennachweis**

Die in den Anlagenkarten und im Anlagennachweis ausgewiesenen kumulierten Abschreibungen und Restbuchwerte stimmten teilweise nicht mit den rechnerisch auszuweisenden Beträgen überein.

Programmtechnisch bedingt wurden in zurückliegenden Hj. mit dem Abschreibungslauf am Jahresende die Restbuchwerte auf glatte Euro-Beträge gerundet.<sup>7</sup>

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Her-

<sup>7</sup> Vergleiche Ergänzung zur DA für bewegliches und unbewegliches Inventurvermögen der Stadt Heidenau vom 03.07.2007.

stellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 44 zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind vollständig, d. h. ohne Vornahme von Rundungen bzw. Nichtberücksichtigung der Nachkommastellen, zu aktivieren.

Nach Hinweis des SRH anlässlich der örtlichen Erhebungen nach Rücksprache beim Softwareanbieter unterbleibt ab 2011 die programmtechnisch bedingte Rundung.

## **2 Beanstandungen zu den Bilanzpositionen**

### **2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die von der Stadt vorgenommene Bilanzierung des Computerprogramms Office 2007 (INV-2008-008298) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten i. H. v. 344,77 € als immaterieller Vermögensgegenstand entsprach nicht den gesetzlichen Regelungen.

Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln (vgl. R 5.5 Abs. 1 Satz 3 EStR)<sup>8</sup>. So genannte Trivialprogramme wiederum werden gemäß R 5.5 Abs. 1 Satz 2 EStR als abnutzbare bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter klassifiziert und sind nicht den immateriellen Vermögensgegenständen zuzuordnen, sondern unterliegen den Vorschriften für bewegliches abnutzbares Sachanlagevermögen. Dies hatte bisher zur Konsequenz, dass bei einem Wert des einzelnen Computerprogramms bis 150 € eine Buchung als Aufwand und bei einem Wert von über 150 € aber nicht mehr als 1.000 € eine Buchung als Sammelposten vorzunehmen war.<sup>9</sup> Nach § 44 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik in der rechtsbereinigten Fassung vom 31.12.2011 ist nunmehr bis zu einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes bis zu 410 € eine Buchung als Aufwand vorzunehmen.

#### **Folgerung:**

**Die o. g. Hinweise sind künftig zu beachten.**

<sup>8</sup> Obwohl die kommunale Doppik aufgrund der spezifischen Eigenheiten des öffentlichen Sektors von ihrer Intention her nicht uneingeschränkt vergleichbar mit handels- oder gar steuerrechtlichen Vorschriften ist, können gleichwohl in einigen Fällen, in denen Handels- oder Steuerrecht zum Teil wörtlich übernommen wurde, Richtlinien und Kommentare zu diesen Regelungen bei der Auslegung der doppischen Vorschriften zu Rate gezogen werden, so z. B. hinsichtlich der Klassifizierung von Software im Rahmen des § 44 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik.

<sup>9</sup> Sofern - wie bei der Stadt Heidenau geschehen - nicht von der Vereinfachungsregelung des § 61 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik Gebrauch gemacht wurde.

## 2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

### Waldflächen<sup>10</sup>

Die Stadt verfügte über Waldflächen von 3,27 ha.<sup>11</sup> Der Ausweis der entsprechenden Grundstücke wurde in der Kontenart 011 - Grünflächen - vorgenommen.

Nach TNr. III 2 VwV KomHSys sind die jeweiligen Bilanzposten nach dem Kontenrahmen (Anlagen 3 und 4 zur VwV zur KomHSys) zu ordnen. Für den Ausweis von Wald ist die Kontenart 013 - Wald und Forsten - vorgesehen. Berücksichtigt werden hierbei der Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, sowie der Aufwuchs.

### Folgerung:

**Künftig ist die korrekte Zuordnung zu den Kontenarten entsprechend dem Kontenrahmen zu beachten.**

### Ersatzbewertung

Grund und Boden der städtischen Grundstücke wurde zum überwiegenden Teil ersatzbewertet. Für zahlreiche Grundstücke wurden jedoch die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag unzureichend beachtet, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen:

INV-Nr./Bezeichnung Flurstücks-Nr./ Fläche	Bewertung lt. EB zum 01.01.2010	Tatsächliche Nutzung/ Bemerkungen
INV-2009-008718/ Martin-Luther-Straße (6b) 463k (TF)/1.150 m <sup>2</sup>	Wohnbaufläche 63,00 €/m <sup>2</sup>	Grünfläche/Wäscheplatz TF zum Garagenkomplex
INV-2009-008715/ J.-Sebastian-Bach-Straße (7) 150/1/2.365 m <sup>2</sup>	Wohnbaufläche 45,00 €/m <sup>2</sup>	Grünland/Garten Hochwasser-Überschwem- mungsgebiet
INV-2009-008709/ Gabelsberger Straße (2a) 264/2/ 22 m <sup>2</sup>	Baufläche 50,00 €/m <sup>2</sup>	Grundstückseinfahrt Gabelsberger Straße 2
INV-2009-008719/ Parkstraße (7a) 14/1 (TF)/80 m <sup>2</sup>	Wohnbaufläche 45,00 €/m <sup>2</sup>	Vorgarten Pachtvertrag Vorgarten
INV-2009-009292/ Talstraße (24a) 54c/50 m <sup>2</sup>	Wohnbauland 58,00 €/m <sup>2</sup>	Garten Nutzung durch Wohn- grundstücke

<sup>10</sup> Zum Begriff „Wald“ siehe § 2 SächsWaldG sowie Nr. 2 der Anlage 2 zur BewR-E.

<sup>11</sup> Vergleiche Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland vom 16.02.2010.

In die Bewertung des Grund und Bodens flossen vielfach Aspekte der weiteren Entwicklung der Flächen bzw. die künftige Nutzung ein, die zum Zeitpunkt der Erstbewertung nicht wertbegründend waren. Das betraf u. a. unbebaute Grundstücke im Überschwemmungsgebiet, die als voll erschlossenes Bauland ausgewiesen wurden, obwohl die Maßnahmen zum Hochwasserschutz noch nicht fertig gestellt waren und somit eine Bebaubarkeit zum Zeitpunkt der Erstbewertung nicht vorlag. Ebenso waren Splitterflächen als Bauland dargestellt, obwohl sie als Grünland, Garten oder Einfahrten durch die angrenzenden Grundstückseigentümer genutzt wurden.

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik ist das in der Vermögensrechnung auszuweisende Vermögen wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, ist der aktuelle Bodenrichtwert zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen; hilfsweise kann der niedrigste Bodenrichtwert umliegender Grundstücke oder der vom Gutachterausschuss ermittelte durchschnittliche Kaufpreis für sonstige Flächen, getrennt nach Nutzungsarten, herangezogen werden (vgl. 6.2.2 Abs. 3 Satz 1 BewR-E).

### **Folgerung:**

**Die Bewertung von Grund und Boden ist unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag sowie der Gesamtumstände zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.**

### **2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen**

Der bauliche Aufwand zur Einrichtung des Chemiekabinetts der Mittelschule „J. W. v. Goethe“ (ALT-2000-000167) wurde wie ein einzelnes Gebäude bilanziert und über eine Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Der bauliche Anteil an der Errichtung des Computerkabinetts am Pestalozzi-Gymnasium (INV-2008-008528) wurde als Gebäudebestandteil ebenso einzeln inventarisiert.

Der Begriff des Vermögens umfasst mit Bezug auf TNr. 5.1.3 BewR-E die selbstständige Verkehrsfähigkeit und Bewertbarkeit des Gegenstandes oder das Vorhandensein eines Vorteils. Die baulichen Veränderungen am Schulgebäude im Zusammenhang mit der (Neu-)Einrichtung von Fachkabinetten stellen keine wesentliche Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit des Gebäudes dar. Sie sind insoweit nicht aktivierungsfähig, sondern stellen Aufwand dar. Dafür spricht auch, dass die Schulgebäude regelmäßig bereits historisch mit Fachkabinetten ausgestattet waren und die Fachkabinette infolge des technischen Verschleißes und Fortschrittes lediglich erneuert wurden.

**Folgerung:**

**Die Stadt hat die o. g. Hinweise künftig zu beachten.**

**2.4 Infrastrukturvermögen****2.4.1 Bewertung von Grund und Boden**

Die Stadt bewertete den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, für das keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar waren, mit Ersatzwerten. Teilweise legte sie den Ersatzwerten Kaufpreise aus Verkaufsvorgängen zugrunde, bei denen Grundstücke vergleichbarer Lage und Nutzungsmöglichkeit verkauft worden waren (z. B. INV-2009-009078, INV-2009-009073, INV-2009-008959, INV-2009-008951, INV-2009-008943: angewandter Vergleichswert von jeweils 4,00 €/m<sup>2</sup>)<sup>12</sup>.

Nach § 61 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a SächsKomHVO-Doppik sind für Grund und Boden Werte nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 2 VerkFIBerG soll, soweit Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB vorliegen, der Wert des Grundstücks hiernach bestimmt werden.

**1. Folgerung:**

**Die Ersatzbewertung für die genannten Vermögensgegenstände ist auf der Grundlage aktueller Bodenrichtwerte zu überarbeiten. Die Stadt hat zudem die Ersatzbewertungen der anderen Vermögensgegenstände zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.**

Für das infrastrukturell genutzte Grundstück INV-2008-008560, Flurstücksnummer 6746-00-196 (TF) im Bereich Hafestraße nutzte die Stadt als Vergleichswert den Bodenrichtwert des Gewerbestandortes Schmiedestraße (36,00 €/m<sup>2</sup>). Aus den Bewertungsunterlagen war ersichtlich, dass das Grundstück in der Hafestraße gelegen ist, als Vergleichswert jedoch der BRW des Gewerbegebietes Schmiedestraße zugrunde gelegt wurde.

In Anbetracht der Umgebungsbebauung und der räumlichen Nähe war der Bodenrichtwert des Gewerbestandortes Hafestraße vorzuziehen (27 €/m<sup>2</sup>)<sup>13</sup>.

<sup>12</sup> Vergleiche „Der Grundstücksmarkt im ehemaligen Landkreis Sächsische Schweiz“, Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landkreis Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge, Stand: 31.12.2008, Teil 2, S. 15, Ackerland Heidenau, Gemarkung Mügeln 5.400,00 €/ha = 0,54 €/m<sup>2</sup>.

<sup>13</sup> Vgl. „Der Grundstücksmarktbericht...“, a. a. O., Übersichtskarte Gewerbebaufläche Pillnitzer Straße/Hafestraße.

Der Wertansatz für den Grund und Boden orientiert sich am Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG). Entsprechend § 5 Abs. 1 VerkFIBerG beträgt dieser 20 % des Bodenwertes, mindestens jedoch 0,10 €/m<sup>2</sup>, aber höchstens 10 €/m<sup>2</sup> in Gemeinden mit mehr als 10.000 bis zu 100.000 Einwohnern eines in gleicher Lage gelegenen unbebauten Grundstücks. Bei der Wertermittlung ist derjenige Zustand des Grundstücks zugrunde zulegen, den dieser vor der tatsächlichen Inanspruchnahme als Verkehrsfläche hatte (vgl. § 4 Abs. 2 ImmoWertV).

## **2. Folgerung:**

**Die Ersatzbewertung für den genannten Vermögensgegenstand ist zu berichtigen. Um künftige Beachtung wird gebeten.**

### **2.4.2 Gemeinbedarfsabschläge**

Für das Trenn- und Steuerbauwerk Nord bilanzierte die Stadt eine Teilfläche von 4.690 m<sup>2</sup> des Flurstücks 196 des Grundbuchblattes 3216 der Gemarkung Mügeln (INV-2008-008560) zum Wert von 36,00 €/m<sup>2</sup>. Das Flurstück war mit einer Entsorgungseinrichtung bebaut.

Bei der Bewertung des Flurstücks nahm die Stadt keinen Gemeinbedarfsabschlag vor.

Bei der Ersatzbewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sind nach § 61 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a SächsKomHVO-Doppik i. V. m. § 5 Abs. 1 VerkFIBerG lediglich 20 % des Bodenwertes eines in gleicher Lage belegenen unbebauten Grundstücks, in Gemeinden mit mehr als 10.000 bis zu 100.000 Einwohnern mindestens jedoch 0,10 €/m<sup>2</sup> und höchstens 10 €/m<sup>2</sup>, zugrunde zu legen.

Das mit dem Trenn- und Steuerbauwerk Süd bebaute Flurstück 26/11 des Grundbuchblattes 4567 der Gemarkung Heidenau (INV-2008-008448) bewertete die Stadt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit einem Durchschnittswert von 40,10 €/m<sup>2</sup>. Für die Bewertung des Grundstücks legte die Stadt Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde, abgeleitet aus dem Kaufvertrag vom 18.06.1998.

Wertabschläge wegen infrastruktureller Nutzung nahm die Stadt hier nicht vor.

Nach § 44 Abs. 6 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

In die Ermittlung des Bodenwertes des vorgenannten Vermögensgegenstandes (INV-2008-008448) flossen die Vermessungskosten i. H. v. 10.457,07 € doppelt ein.

**Folgerung:**

**Bei der Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Wertminderungen infolge der Widmung für öffentliche Zwecke oder des tatsächlichen Gemeingebrauchs in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Die Wertansätze sind entsprechend zu berichtigen.**

**2.4.3 Von Dritten überbautes Flurstück**

Das Flurstück 105 des Grundbuchblattes 4203 der Gemarkung Großsedlitz mit einer Größe von 639 m<sup>2</sup> war teilweise mit einer Autobahnabfahrt überbaut. Auskunftsgemäß hat die zuständige Gesellschaft aus Anlass der Errichtung der Bundesautobahn 17 dieses Flurstück, im Gegensatz zu den benachbarten Flurstücken, versehentlich nicht mit erworben.

Grundsätzlich ist für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen die tatsächliche Eigentümerposition maßgebend. Etwas anderes gilt, wenn der zivilrechtliche Eigentümer durch einen wirtschaftlichen Eigentümer faktisch an der Ausübung seines Rechts gehindert wird. Dies ist bei der Überbauung von Grund und Boden der Stadt mit einer Bundesautobahn bzw. deren Abfahrt der Fall. Die Stadt ist somit nicht mehr wirtschaftliche Eigentümerin dieses Flurstücks.

**Folgerung:**

**Die Stadt hat die Aktivierung des Flurstücks zu korrigieren. Sie hat zudem zu prüfen, in welchen vergleichbaren Fällen sie das wirtschaftliche Eigentum an Dritte verloren hat und entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.**

**2.4.4 Brücken, Durchlässe und Ingenieurbauwerke**

Die Brücke zu den Grundstücken am Obergraben 2 und 8 war im Anlagennachweis und in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt. Ihre Bewertung war zum Abschluss der örtlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Nach § 36 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik a. F. sind alle Vermögensgegenstände vollständig in der Vermögensrechnung auszuweisen. Auf § 36 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik n. F. wird hingewiesen.

**Folgerung:**

**Die Brücke ist zu bewerten und nachträglich zu aktivieren.**

**2.4.5 Treppenanlage Parkplatz P+R**

Die Treppenanlage (INV-2009-008672) wurde als ingenieurtechnisches Bauwerk bewertet, im Sachkonto 031000 (Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen) ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 56 Jahren und drei Monaten abgeschrieben. Aus den vorgelegten Fotos der Anlage waren weder eine besondere Komplexität der Konstruktion noch besondere Stützhöhen erkennbar. Im Umkehrschluss zur DIN 1076 - Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung - zählen Freitreppen oder Treppen im Zuge des Verlaufs von Straßen und Wegen nicht zu den Ingenieurbauwerken. Eine Nutzungsdauer für Treppen im Umfeld des Parkplatzes P+R mit 56 Jahren und drei Monaten mit der Begründung der Einstufung als Ingenieurbauwerk ist daraus nicht abzuleiten.

Treppen als Bestandteil von Verkehrsanlagen sind über die Nutzungsdauer der Verkehrsanlage abzuschreiben. Die Sonderrichtlinie der Stadt Heidenau legte dafür eine Nutzungsdauer von 40 Jahren fest. Nach § 44 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik n. F. dürfen abnutzbare, unbewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens für Zwecke der Abschreibung in wesentliche, abgrenzbare Komponenten aufgeteilt werden.

**1. Folgerung:**

**Die Nutzungsdauer der Treppe sowie die Auflösungsdauer des korrespondierenden Sonderpostens sind zu berichtigen.**

Weitere Treppen im Wohngebiet Sedlitzer Straße, im Verlauf der Gamigstraße, des Hangweges und des Weges zum Hanggraben wies die Stadt nicht gesondert im Inventar aus. Eine einzelne Bewertung dieser Treppen, wie bei der o. g. Treppenanlage, wurde somit nicht vorgenommen.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Wahlrechte einheitlich und willkürfrei auszuüben.

**2. Folgerung:**

**Soweit die Stadt von Bilanzierungswahlrechten Gebrauch machen will, sind diese einheitlich auszuüben.**

## 2.4.6 Inventarisierung von Uferstützmauern

Die im Stadtgebiet verlaufende Müglitz ist ein Gewässer 1. Ordnung. Träger der Unterhaltungslast ist der Freistaat Sachsen (§ 24 i. V. m. Anlage 1, § 70 Abs. 1 SächsWG). Uferstützmauern im Bereich der Max-Walter-Brücke über die Müglitz wurden von der Stadt als Gewässerbestandteil eingeschätzt und dem Freistaat Sachsen zugerechnet. Eine Inventarisierung erfolgte somit nicht.

Die in § 70 des SächsWG geregelten Unterhaltungslasten an Gewässern begründen allein kein wirtschaftliches Eigentum an den betreffenden Gewässern. Dem Träger der Unterhaltungslast werden lediglich Pflichten übertragen, die im weitesten Sinne dem Gewässerschutz dienen. Die damit verbundenen Rechte - auch gegenüber dem abweichenden zivilrechtlichen Eigentümer - stehen im Zusammenhang mit diesen Pflichten. Weiter gehende wirtschaftliche Rechte hat der Träger der Unterhaltungslast in diesen Fällen nicht, sodass **kein** eigentumsähnliches Recht begründet wird. ... (So) sind gegebenenfalls im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune stehende Gewässerflächen, bei denen (nur) die Unterhaltungslast einem Dritten zusteht, nicht jedoch weitergehende Rechte und Pflichten, die nach allgemeinen Grundsätzen wirtschaftliches Eigentum begründen, bei der Kommune zu bilanzieren (s. FAQ 2.46). Bauliche Anlagen an oder in Gewässern sind separat zu erfassen und zu bewerten.

Der Umstand, dass der Freistaat Sachsen Träger der Unterhaltungslast der Müglitz ist, verschafft ihm nicht automatisch das wirtschaftliche Eigentum am Gewässer bzw. dessen Uferbefestigungen.

### **Folgerung:**

**Die Stadt hat eine Inventarisierung der Uferstützmauern zu prüfen und gegebenenfalls nachzuholen.**

## 2.4.7 Ansatz der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Erinnerungswert

Zahlreiche Anlagengüter des Sachanlagevermögens (z. B. Altkanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung, vor 1990 errichtete Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Straßenabschnitte) wurden aus Vereinfachungsgründen mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet. Im Anlagennachweis wurden jeweils Anschaffungs- oder Herstellungskosten i. H. v. 1,00 € ausgewiesen.

Grundsätzlich war eine Ermittlung des Restbuchwertes zum Eröffnungsbilanzstichtag ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die bisherigen Abschreibungen vorzunehmen. Die Stadt hielt den Aufwand zur Ermittlung und Rückindizierung

der Ersatzwerte im Hinblick auf den Anteil der betroffenen Vermögenswerte am gesamten Vermögen für nicht vertretbar (vgl. Bericht zur Eröffnungsbilanz [Anhang], S. 11 f.).

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, sind nach § 61 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.07.1990 angeschafft wurden, als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung oder hilfsweise auf das Jahr 1990 vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik anzusetzen. Die korrekte Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der bisher aufgelaufenen Abschreibungen und des Restbuchwertes ist für die sachgerechte Erstellung der Anlagenübersicht nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik unabdingbar.

#### **Folgerung:**

**In Fällen, in denen lediglich ein Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt wurde, hat die Stadt zu prüfen, ob Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. hilfsweise Ersatzwerte ermittelbar sind und die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.**

### **2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Für den „Friedhof Nord“ hatte die Kirchgemeinde mit der Stadt im November 1995 einen Friedhofsüberlassungsvertrag<sup>14</sup> geschlossen (zuletzt geändert mit „1. Ergänzung vom 28.08.2000“). Ausweislich des Vertragsinhaltes ging mit dem Vertragsabschluss das wirtschaftliche Eigentum des Friedhofes auf die Stadt über. Dennoch nahm die Stadt eine Bilanzierung des Grund und Bodens des „Friedhofes Nord“ (rd. 18.420 m<sup>2</sup>) nicht vor.

Grundsätzlich ist für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen die zivilrechtliche Zuordnung maßgebend. Im Regelfall hat die Kommune als zivilrechtlicher Eigentümer eines Vermögensgegenstandes nach der Eigentumsübertragung auch die Sachherrschaft inne (vgl. § 903 BGB). Etwas anderes gilt, wenn der rechtliche Inhaber durch einen wirtschaftlichen Eigentümer faktisch an der Ausübung seines Rechtes gehindert wird. Wirtschaftlicher Eigentümer ist danach, wem dauerhaft, also für die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes, Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten an dem Vermögensgegenstand zustehen.

---

<sup>14</sup> Zuletzt geändert mit der „1. Ergänzung vom 28.08.2000“.

Der Überlassungsvertrag regelte inhaltlich u. a. die unentgeltliche Überlassung, den Eigentumsübergang, den Betrieb des Friedhofes (§ 3) sowie die Übertragung der öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben (§ 10) an die Stadt. Des Weiteren hatte die Stadt die Gefahren und Risiken zu tragen (§§ 8 und 11). Damit übte die Stadt die tatsächliche Herrschaft über den Friedhof in der Weise aus, dass sie die Kirchgemeinde als Eigentümerin auf Dauer (z. B. im Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer des Friedhofs) von der Einwirkung auf den Friedhof ausschließen konnte und der Stadt somit der Friedhof zuzurechnen war (vgl. § 39 Abs. 2 AO). Die Stadt war demzufolge als wirtschaftlicher Eigentümer des Grund und Bodens. Auf FAQ 4.7 des SMI (Stand: 30.04.2009) wird hingewiesen.

### **Folgerung:**

**Die Stadt hat den Ansatz des Friedhofsgrundstücks nachzuholen.**

## **2.6 Finanzanlagevermögen**

Die Bewertung der Mitgliedschaft der Stadt im ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz wurde auf der Basis des zum Bilanzstichtag vorliegenden aktuellsten Jahresabschlusses zum 31.12.2009 erstellt. Die Stadt wies dabei den Wert der Mitgliedschaft im o. g. ZV i. H. v. 5.301.935,49 € um 67.576,70 € zu niedrig aus. Grund dafür war ein Berechnungsfehler bei der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals des o. g. ZV durch Zugrundelegung einer falschen Einwohnerzahl beim Verbandsmitglied Gemeinde Rosenthal-Bielatal. Während nach § 3 b der Neufassung der Verbandssatzung des o. g. ZV vom 16.09.2008 der Ortsteil Rosenthal im Verbandsgebiet der Gemeinde Rosenthal-Bielatal nicht enthalten war, änderte sich dies mit der am 04.12.2009 beschlossenen, aber erst am 02.04.2010 in Kraft getretenen 1. Änderung der Verbandssatzung dahingehend, dass nunmehr die vollständige Gemarkung der Gemeinde Rosenthal-Bielatal zum Verbandsgebiet gehörte.

Für die Berechnung des anteiligen Eigenkapitals des o. g. ZV ist die am Bilanzstichtag geltende Verbandssatzung maßgebend. Da die Änderungssatzung erst am 02.04.2010, also am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt, in Kraft getreten ist, wäre die Neufassung der Verbandssatzung vom 16.09.2008 mit einem Verbandsgebiet ohne den Ortsteil Rosenthal maßgebend gewesen. Demnach hätte eine Beteiligungsmesszahl<sup>16</sup> von 77.595 statt 78.584 in der Berechnung angewendet werden müssen.

Die Mitgliedschaft der Stadt im ZV Wasserversorgung Pirna/Sebnitz ist entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik nicht zu ihrem wirklichen Wert ausgewiesen.

<sup>16</sup> Einwohnerzahl zum 30.06.2007.

**Folgerung:**

**Der Wertansatz der Beteiligung zum Eröffnungsbilanzstichtag ist nach § 62 SächsKomHVO-Doppik zu berichtigen.**

**2.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**

Die Stadt wies Forderungen aus Konzessionsabgaben unter der Kontenklasse 15 als öffentlich-rechtliche Forderung aus.

Konzessionsabgaben werden auf privatrechtlicher Basis als Wegebenutzungsentgelt vereinbart<sup>17</sup> und gehören insoweit zu den privatrechtlichen Forderungen, welche in der Kontenklasse 16 zu buchen sind.

**Folgerung:**

**Forderungen auf Konzessionsabgaben sind künftig als privatrechtliche Forderungen in der Kontenklasse 16 zu buchen.**

**2.8 Sonstige Forderungen****2.8.1 Zuordnung von Grundstücken**

Die seitens der Stadt zum Verkauf bestimmten Grundstücke und Gebäude waren in der Vermögensrechnung unter dem Bilanzkonto 162820 - Umlaufvermögen vom sonstigen inländischen Bereich Laufzeit > 1 - 5 Jahre - bilanziert. Lediglich für einige wenige Grundstücke und Gebäude bestanden konkrete Verkaufsabsichten, für die auch Beschlüsse der zuständigen Gremien vorlagen. Dies traf beispielsweise auf die Grundstücke Friedensstraße 7 b, Rathausstraße 20 und Ringstraße 7 zu. Für alle anderen Grundstücke und Gebäude konnten keine konkreten Verkaufsabsichten belegt werden.

Vermögensgegenstände sind nur dann im Umlaufvermögen auszuweisen, wenn sie nur zu einer vorübergehenden Nutzung im Verwaltungsbetrieb einer Kommune bestimmt sind und keinen Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen (vgl. § 59 Nr. 48 SächsKomHVO-Doppik a. F./§ 59 Nr. 52 SächsKomHVO-Doppik n. F.). Bei Grundstücken ist eine dokumentierte Entscheidung des jeweils Zuständigen (Stadtrat, Ausschuss, Bürgermeister) zur umgehenden Veräußerung erforderlich; eine formlose Liste möglicher Verkaufsobjekte dokumentiert diese konkrete Absicht nicht. So lange keine konkreten Verkaufsabsichten bestehen, ist eine Zuordnung im Anlagevermögen vorzunehmen. Erst mit Vorlage eines ent-

<sup>17</sup> Vgl. Schmid in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - Kommentar, Stand: Dezember 2011, § 101 Rdnr. 103 ff.

sprechenden Beschlusses des zuständigen Organs der Stadt zum Verkauf des Grundstücks erfolgt der Ausweis im Umlaufvermögen, dann aber unter der Position „Vorräte“ (Kontenart 084 - Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände).<sup>18</sup>

### **1. Folgerung:**

**Die Stadt hat zu prüfen, welche Gebäude und Grundstücke ins Anlagevermögen zu übernehmen sind.**

### **2. Folgerung:**

**Sofern die Voraussetzungen vorliegen, sind zum Verkauf bestimmte Grundstücke und Gebäude im Umlaufvermögen unter der Position „Vorräte“ auszuweisen.**

#### **2.8.2 Wohngebiet „Friedensstraße“**

Am Bilanzstichtag wies das Wohngebiet „Friedensstraße“ elf in 2009 voll erschlossene Grundstücke mit einem Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 von insgesamt 234.964,80 € (entspricht 32,40 €/m<sup>2</sup>) aus. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte als „Rohbauland V“ mit 60 % des Wertes von baureifem Land. Gemäß den Bodenrichtwerten zum 31.12.2008 der Stadt Heidenau<sup>19</sup> war für dieses Wohngebiet ein Bodenrichtwert von 54,00 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche - erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und kommunalabgabefrei - ausgewiesen. Der im Zeitraum bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz realisierte Verkaufspreis belief sich je nach Grundstück auf 76,00 €/m<sup>2</sup> - 103,00 €/m<sup>2</sup>.

Die Bewertung von Grundstücken muss die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände widerspiegeln. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik ist das auszuweisende Vermögen wirklichkeitsgetreu zu bewerten.

Die Bewertung als Rohbauland war unter dem gegebenen Sachstand nicht angemessen. Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30, 33 und 34 BauGB für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist, oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind. Dies trifft für das voll erschlossene Wohngebiet „Friedensstraße“ nicht zu. Vielmehr war für dieses Wohngebiet vom Gutachterausschuss<sup>20</sup> bereits ein Bodenrichtwert von 54,00 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche - erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und kommunalabgabefrei - ermittelt worden. Dieser Bodenrichtwert war hier gemäß § 61 Abs. 7 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik anzusetzen, da die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zu ermitteln waren.

<sup>18</sup> Laut Kontenrahmen Vorabinformation des SMI vom 15.11.2011.

<sup>19</sup> Vergleiche „Der Grundstücksmarktbericht...“, a. a. O., Teil 2, S. 22.

<sup>20</sup> Vergleiche „Der Grundstücksmarktbericht...“, a. a. O., Teil 2, S. 6 i. V. m. dem beigelegten Kartenteil.

**Folgerung:**

**Die Bewertung der unbebauten Grundstücke im Wohngebiet „Friedensstraße“ ist unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag zu überarbeiten und nach § 62 SächsKomHVO-Doppik zu korrigieren.**

**2.9        Liquide Mittel**

Im Konto 172101 wies die Stadt Festgeldanlagen i. H. v. 3.102.544,92 € beim Kreditinstitut E nach. Der ausgewiesene Saldo enthielt u. a. zwei so genannte Spezial-KIK-Anlagen (Kapital- und Investitionskonto). Dabei handelte es sich, neben einer üblichen Geldanlage i. H. v. 302.990,74 €, um die der Stadt nach FAG zugewiesenen Mittel der Vorsorgerücklage i. H. v. 324.319,28 €. <sup>21</sup> Die Laufzeit dieser Geldanlagen begann am 01.07.2009 bzw. 02.07.2009 und sollte am 01.07.2015 bzw. 02.07.2015 enden. Die vorzeitige Verfügung über den jeweils angelegten Betrag war erst nach einer Laufzeit von 24 Monaten zulässig.

Nach handelsrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sind liquide Mittel, die nicht sofort frei verfügbar sind, im Umkehrschluss zur Definition des Umlaufvermögens, im Anlagevermögen auszuweisen. Auch bei zweckgebundenen Mitteln oder entsprechenden Verfügungsbeschränkungen ist dort ein separater Ausweis dieser Mittel erforderlich. Unter „kurzfristig“ im Sinne dieser Buchführungsregeln wird ein Liquidationszeitraum der Anlage von maximal drei Monaten angesehen. <sup>22</sup>

Bei der Bilanzierung von Wertpapieren ist zu unterscheiden, ob diese kurzfristig (zur Veräußerung bestimmt) oder längerfristig im Bestand gehalten werden sollen. Danach richtet sich deren Zuordnung zum Anlage- bzw. zum Umlaufvermögen. Hier wird die Fristgrenze bei einem Jahr gesehen. <sup>23</sup>

Vorliegend standen die o. g. Geldanlagen mindestens für zwei Jahre nicht zur Erfüllung kurzfristiger Forderungen zur Verfügung. Der Ausweis derartig gebundener Geldbestände erscheint unter Liquiditätsgesichtspunkten (Zahlungsfähigkeit) in der Vermögensrechnung weder unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens noch unter den Liquiden Mitteln zutreffend. Vielmehr sollten diese Einlagen als Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert werden. <sup>24</sup>

<sup>21</sup> Die zugewiesenen Mittel waren nach § 23 Abs. 3 FAG 2009 marktüblich zu verzinsen, ab 2011 aufzulösen und einschließlich der Zinsen investiv zu verwenden.

<sup>22</sup> Vergleiche Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Auflage, S. 220 f.

<sup>23</sup> Vergleiche Coenenberg, a. a. O., S. 219.

<sup>24</sup> Entsprechend dem Entwurf zur neuen VwV KomHSys (Konto 142) ist vorgesehen, dass über ein Jahr angelegte Gelder als Anlagevermögen auszuweisen sind.

**Folgerung:**

**Die genannten Festgeldanlagen sind in das Anlagevermögen umzugliedern. Um künftige Beachtung wird gebeten.**

**2.10 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Stadt zahlte für sechs Dienstfahrzeuge Kfz-Steuer. Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist jedoch nur die Steuer für ein Dienstfahrzeug bilanziert. In den internen Richtlinien der Stadt wurde die Ausübung eines diesbezüglichen Bilanzierungswahlrechts nicht dokumentiert.

Die Kommunen haben bei geringen oder bei regelmäßig wiederkehrenden bedeutungslosen Beträgen ein Wahlrecht. Allerdings müssen sie in ihren internen Richtlinien dokumentieren, in welcher Weise von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll und auf welche Sachverhalte sich die Anwendung erstreckt (vgl. FAQ 2.48 des SMI vom 21.10.2010).

Des Weiteren ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung ein Wahlrecht einheitlich auszuüben. Das heißt, dass die gewählten Bewertungsmethoden nach dem Grundsatz der materiellen Bilanzkontinuität für die Bilanzansätze beibehalten werden sollen.

**Folgerung:**

**Die Stadt hat die internen Richtlinien anzupassen. Künftig sind auf dieser Grundlage aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.**

**2.11 Sonderposten****2.11.1 Ergebniswirksame Auflösung von Sonderposten**

Im Bericht zur Eröffnungsbilanz (Anhang), S. 11, wird erläutert: "Der Stadt Heidenau zugeflossene zweckgebundene Zuwendungen und Zuschüsse Dritter sowie Spenden für investive Maßnahmen sind passiviert worden. Eine Bindung an die dazugehörigen Anlagegüter ist bei Ertragszuschüssen jedoch erst ab der Programmversion von 2005 möglich. Insofern sind nicht gebundene Ertragszuschüsse vorhanden, die jedoch trotzdem gemäß der Nutzungsdauer der dazugehörigen Anlagegüter aufgelöst werden."

Für den Erwerb des Drehleiterfahrzeuges (ALT-1996-003618) erhielt die Stadt investive Zuschüsse vom Freistaat Sachsen sowie private Spenden. Den investiven Zuschuss i. H. v. 165.683,00 € passivierte die Stadt als Sonderposten (ALT-1997-000044) und löste diesen ergebniswirksam auf. Dessen Auflösung endet am 31.03.2012. Die Auflösung der

passivierten Spende (ZUS-2008-000297) endete bereits am 30.06.2010. Die Abschreibung des bezuschussten Fahrzeuges endete am 30.06.2011.

Ähnliche Abweichungen bei „nicht gebundenen Ertragszuschüssen“ gab es beispielsweise bei der Schwimmenden Landebrücke (ALT-2003-000121), beim Kommandowagen der Feuerwehr (ALT-2003-003628), beim Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (ALT-2002-000048), Stadthaus (ALT-2003-000219) und bei der Sporthalle Pestalozzi-Gymnasium (ALT-2003-000182).

Rund 19 % der ausgewiesenen Sonderposten verwaltete die Stadt nicht programmtechnisch verknüpft mit dem zugehörigen Inventargegenstand. Es erscheint weder wirtschaftlich sinnvoll noch hinreichend sicher, über die gesamte Abschreibungsdauer der geförderten Inventargegenstände - teilweise bis zum Jahr 2066 - eine Vielzahl von Sonderposten manuell zu verwalten.

Nach § 40 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik a. F. sind die Sonderposten den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung bemisst sich nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes, bei zeitlich nicht korrespondierender Anschaffung oder Herstellung und Zuschussgewährung nach der Restnutzungsdauer. Auf § 40 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik n. F. wird hingewiesen.

### **1. Folgerung:**

**Die Stadt hat die „nicht gebundenen Ertragszuschüsse“ in der Anlagenbuchhaltung mit dem geförderten Vermögensgegenstand zu verknüpfen.**

Bei weiteren Vermögensgegenständen stimmten Abschreibungsende des Vermögensgegenstandes und Auflösungsende des zugehörigen Sonderpostens nicht überein. Dies traf auch auf Zuwendungen zu, die über die Anlagenbuchhaltung mit dem geförderten Vermögensgegenstand verknüpft waren. Dazu gehörten beispielsweise:

- Abwasserkanal 4105BC (AIN-1990-005833),
- Abwasserkanal 4105BF (AIN-1990-005836),
- Abwasserkanal 4105BG (AIN-1990-005837),
- Abwasserkanal 4105BFV (AIN-1990-006065) und
- Abwasserkanal 4105BI (AIN-1972-000349).

Die Zeitspanne der beispielhaft festgestellten Differenzen lag zwischen einem Monat und vierzehn Monaten.

Grundsätzlich sind erhaltene Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögens-

gegenstandes (nach § 36 Abs. 6 Satz 3 SächsKomHVO-Doppik a. F.) bzw. entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands (nach § 36 Abs. 6 Satz 3 SächsKomHVO-Doppik n. F.) aufzulösen. Die Auflösung von Sonderposten bemisst sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik a. F. nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands, bei zeitlich nicht korrespondierender Anschaffung oder Herstellung und Zuschussgewährung nach der Restnutzungsdauer bzw. gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik n. F. nach der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

## **2. Folgerung:**

**Die Ablaufdaten von Abschreibung des Vermögensgegenstandes und Auflösung der zugehörigen Sonderposten sind abzugleichen und ggf. zu berichtigen.**

### **2.11.2 Sonderposten für verrechnete Beträge nach SächsKAG für im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke**

Die Stadt erhob seit 1995 Abwasseranschlussbeiträge i. H. v. 16,7 Mio. €. In dieser Summe waren 1,4 Mio. € enthalten, die die Stadt im Wege der internen Verrechnung für eigene Grundstücke ansetzte. Straßenausbaubeiträge für eigene Grundstücke verrechnete die Stadt i. H. v. 216 T€. Diese Beträge, abzüglich zwischenzeitlich aufgelaufener Auflösungen, passivierte die Stadt als Sonderposten.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik a. F. sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik n. F.<sup>25</sup> sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen gemäß § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen, Beiträge gemäß §§ 26 - 32 SächsKAG, Beiträge gemäß BauGB, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen.

Während nach der bisherigen Rechtslage sowohl Abwasseranschlussbeiträge als auch Straßenausbaubeiträge als Sonderposten zu passivieren waren, trifft dies nach neuer Rechtslage nur noch für die nunmehr ausdrücklich genannten Straßenausbaubeiträge (§§ 26 bis 32 SächsKAG) zu. Die Abwasseranschlussbeiträge nach §§ 17 - 25 SächsKAG sind gemäß § 13 Abs. 2 SächsKAG Kapitalzuschüsse und nach § 36 Abs. 7 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik n. F. direkt dem Basiskapital zuzuführen.

<sup>25</sup> Rechtsbereinigt mit Stand vom 31.12.2011.

Nicht umfasst von dieser Regelung zur Bildung von Sonderposten sind jedoch Beträge für im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke, die lediglich im Rahmen der abgabenrechtlich vorgesehenen internen Verrechnung Auswirkungen entfalten. Für Grundstücke, die im Eigentum des Beitragsberechtigten stehen oder an denen dem Beitragsberechtigten ein Erbaurecht oder ein anderes dingliches bauliches Nutzungsrecht zusteht, sind die satzungsgemäßen Beiträge zu verrechnen (vgl. § 22 Abs. 2 SächsKAG). Da die Stadt als Grundstückseigentümerin nicht Beitragsberechtigte und Beitragsschuldnerin zugleich sein kann, ist für in ihrem Eigentum stehende Grundstücke zur Sicherstellung einer gerechten Kostentragungsverteilung im Rahmen der Globalberechnung eine haushaltsinterne Verrechnung vorgesehen. Es handelt sich dabei allerdings gerade nicht um die Erhebung eines Beitrages, da weder ein Beitragsbescheid ergehen noch eine Beitragsschuld entstehen kann. Ein Sonderposten darf somit für solche verrechneten Beträge nicht gebildet werden.

Der Erschließungszustand von im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken ist vom Gutachterausschuss als werterhöhender Faktor bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte berücksichtigt worden<sup>26</sup> und spiegelt sich somit rein rechnerisch im Basiskapital wider. Selbst wenn keine Berücksichtigung im Bodenrichtwert erfolgt wäre, so würde sich der Erschließungszustand bei im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken erst beim Verkauf des Grundstücks ertragswirksam auswirken und das auch nur dann, wenn der Verkaufspreis höher wäre als der ursprünglich bilanzierte Grundstückswert. Eine Aktivierung eines lediglich nach SächsKAG verrechneten, aber zu keiner Zeit tatsächlich gezahlten Betrages, ist im doppelten Rechnungswesen nicht vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass das SächsKAG Regelungen zum Zwecke der Gebührenkalkulation trifft, nicht jedoch für Zwecke der Bilanzierung. Kommunalabgabenrechtliche Vorschriften und Vorschriften zur Haushaltsführung der Kommunen sind hier aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen klar voneinander zu trennen. Diese Trennung findet z. B. auch in den Regelungen des § 61 Abs. 5 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik ihren Niederschlag.

#### **Folgerung:**

**Die von Dritten erhobenen Abwasseranschlussbeiträge sind im Hj. 2011 nicht mehr ertragswirksam aufzulösen und in ihrer noch vorhandenen Höhe im Jahresabschluss dem Basiskapital zuzuführen. Die intern verrechneten Beträge für Abwasseranschluss- und Straßenausbaubeiträge sind aus den Sonderposten ins Basiskapital umzubuchen.**

---

<sup>26</sup> Vergleiche „Der Grundstücksmarkt im ehemaligen Landkreis Sächsische Schweiz“, Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stand: 2009, S. 3.

## **2.12 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

### **2.12.1 Debitorische Kreditoren**

In den „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ waren zahlreiche Verbindlichkeiten mit einem „negativen Wert“ ausgewiesen. Dieser ergab sich aus Rückzahlungen von Gebühren sowie Erstattungen von Guthaben aus Überzahlungen von Gebühren und Entgelten für Abfall, Abwasser, Strom und Wasser. Ebenfalls eine Verbindlichkeit mit „negativem Wert“ war in den „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ dargestellt. Gemäß der Mitteilung vom 26.01.2010 über den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer für die Schlussrechnung 2009 erhielt die Stadt eine Erstattung der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 25.757,13 €. Der Ausweis der Verbindlichkeiten mit „negativem Wert“ ist offensichtlich auf Mängel in der Software zurückzuführen.

Entsprechend den Überleitungsvorschriften sind Überzahlungen (negativer KAR) in der Eröffnungsbilanz als sonstige Forderungen auszuweisen. Es handelt sich hierbei um einen sog. debitorischen Kreditoren (Forderung aus Überzahlung). Gemäß § 36 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.

#### **Folgerung:**

**Dem Softwareanbieter ist das Problem mit dem Ziel der Korrektur mitzuteilen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Umbuchungen der Posten vorzunehmen.**

### **2.12.2 Honorare für Leistungsphase 9**

Die Stadt ermittelte anhand von Teilschlussrechnungen für 46 Baumaßnahmen das Honorar für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation), obwohl die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche für die Bauleistungen noch nicht abgelaufen war. Nach den vorliegenden Unterlagen endeten diese je nach Maßnahme zwischen dem 28.01.2010 und 16.09.2014. Das Honorar für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) wird aus 3 % des (Gesamt)Honorars ermittelt. Der Wert der so ermittelten Honorare belief sich auf insgesamt 43.884,71 €. Dieser Betrag wurde in der JR 2009 als KAR im ShV (HHSt 4.6000.6004.00) ausgewiesen. Im Rahmen der Überleitung der KAR in die Eröffnungsbilanz bestanden nunmehr „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (Sachkonto 251100) aus „Einbehalte Leistungsphase 9 zum 31.12.2009“ mit einem Wert von 43.884,71 €. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Vermögensgegenstände berücksichtigten bereits die anteiligen Honorarkosten.

Nach § 8 Abs. 1 HOAI a. F./§ 15 Abs. 1 HOAI n. F. wird das Honorar fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Schlussrechnung überreicht worden sind. Die Auszahlung des Honorars für die Leistung Objektbetreuung und Dokumentation ist aufgrund der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche von fünf Jahren auch erst nach Ablauf dieser Frist und nach vertragsgemäßer Erfüllung fällig.

Die Darstellung in der JR als KAR und in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfällt, da weder eine Leistung erbracht wurde noch eine Rechnungslegung zur Leistungsphase 9 vorlag. Erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Rechnungslegung, so sind diese Kosten als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem Vermögensgegenstand hinzuzurechnen und zu bilanzieren. Mit Verweis auf § 46 SächsKomHVO-Doppik können unter der Vermögensrechnung die Vorbelastungen künftiger Hj. praktischerweise im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht angegeben werden.

Ab dem Hj. 2010 wurde eine Änderung in der Abrechnung zur Leistungsphase 9 bei investiven Maßnahmen vollzogen, die den Anforderungen des doppischen Rechnungswesens entspricht.

#### **Folgerung:**

**Die Zahlungsverpflichtungen der Stadt sind künftig korrekt darzustellen.**

#### **2.12.3 Mietkautionen**

Die Stadt schloss am 27.06.1996 einen Mietvertrag über die Vermietung der Gaststätte Kegelhalle im Max-Leupold-Stadion. Der Mieter hatte eine Kautions i. H. v. 2.000,00 DM zu zahlen; tatsächlich hinterlegt wurden 1.124,84 €. Die hinterlegte Kautions einschließlich Zinsen wies zum 31.12.2009 einen Betrag i. H. v. 1.390,98 € aus, der in der JR 2009 im ShV und in der Eröffnungsbilanz im Sachkonto 279103 - Verbindlichkeiten aus Kautions - Rückzahlungsverpflichtungen i. H. v. 1.390,98 € ausgewiesen wurde.

Für Treuhandvermögen besteht gemäß § 36 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik ein Bilanzierungsverbot. Kautions stellen Treuhandvermögen dar, unabhängig davon, ob die Kautions in Form von abgetretenem Sparbuchguthaben oder in Geldform hinterlegt wurde. Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 SächsKomHVO-Doppik ist über Treuhandvermögen im Anhang zu berichten (vgl. FAQ 2.14 des SMI; Stand: 30.04.2009).

#### **Folgerung:**

**Die entsprechende Berichtigung ist vorzunehmen.**

### **3 Beanstandungen zum Anhang**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im „Bericht zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2010“ erläutert. Der o. g. Bericht kommt einem Anhang und einem Rechenschaftsbericht gleich, enthielt jedoch nicht alle erforderlichen Angaben nach § 52 SächsKomHVO-Doppik.

In die Ermittlung der Herstellungskosten der Trenn- und Steuerbauwerke Nord und Süd flossen gemäß Bauausgabebuch jeweils Bauzeitinsen mit ein. Im Anhang ging die Stadt nicht darauf ein, ob und in welcher Höhe bei der Ermittlung der Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital während der Bauzeit einbezogen wurden (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik).

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik sind ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, soweit diese wesentlich sind, im Anhang anzugeben.

Im Weiteren waren nicht alle Abweichungen von der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik und deren Gründe entsprechend erläutert.

#### **Folgerung:**

**Künftig ist der Anhang nach § 52 SächsKomHVO-Doppik vollständig zu erstellen.**

### **4 Beanstandungen zu den Anlagen**

#### **Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die bis zum Abschlussstichtag aufgelaufenen Abschreibungen nicht vollständig erfasst. Dies resultierte aus der teilweise fehlerhaften Erfassung der fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Abschreibungen bei Ersatzbewertungen in der Eröffnungsbilanz (z. B. Altbestand Abwasserkanäle und Straßenbeleuchtung, vgl. TNr. IV 2.4.7 Ansatz der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Erinnerungswert). Zur richtigen Verfahrensweise vgl. FAQ 3.25 des SMI (Stand: 27.05.2009).

Die Anlagenübersicht entsprach, soweit die historischen AHK angegeben wurden, nicht vollständig § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik.

**Verbindlichkeitenübersicht**

Die Stadt ließ entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides zur Förderung des Grunderwerbs der Naturschutzfläche am Froschteich vom ... mit Genehmigung der RAB eine Grundschuld ins Grundbuch eintragen. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, war unter Bezugnahme auf TNr. 2.2.6 Abs. 2 BewR-E nicht unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten nachrichtlich in der Verbindlichkeitenübersicht vermerkt.

**Folgerung:**

**Entsprechend den vorstehenden Hinweisen ist künftig auf eine korrekte Erstellung der Anlagen zum Anhang zu achten.**

## **V Hinweise an die Verwaltung aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau zum 01.01.2010**

### **Markenrechte**

Die Stadt Heidenau verfügt über zwei Markenrechte. Es handelt sich hierbei um ein historisches Heidenauer Kartenspiel und um das eingetragene Signet „Familienfreundliche Gemeinde“. Die Nutzungsrechte bestanden laut vorliegender Verträge seit 28.02.2003 bzw. 01.09.2005. Die Aktivierung und Abschreibung beider Markenrechte erfolgten ab 11.11.2008.

Da der Vertrag zur Nutzung der Markenrechte für das historische Kartenspiel keiner zeitlichen Nutzungsbegrenzung unterliegt, ist eine regelmäßige Abschreibung dieses Markenrechts nicht erforderlich.

Die Abschreibung beider Markenrechte erfolgte nicht nach den Regelungen der SächsKomHVO-Doppik. Bei Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 44 Abs.1 und 4 SächsKomHVO-Doppik um planmäßige Abschreibungen in gleichen Monatsraten vom Beginn des Monats der Anschaffung oder Herstellung ab zu verringern.

### **Straßen- und Platzbeleuchtung**

Die Stadt hat ihre Straßenbeleuchtungseinrichtungen als Betriebsvorrichtungen im Sachkonto 063000, Anlagengruppe 071, ausgewiesen. Platz- und Parkplatzbeleuchtungen (INV-2008-008581, INV-2009-008676) wies sie teilweise ebenfalls auf diesem Konto nach.

Die Beleuchtung des Parkplatzes am Sportforum (ALT-2003-000085) wurde zutreffend im Sachkonto 038000, Anlagengruppe 041, dargestellt.

Gemäß Nr. 4.3 und Anlage1 des „Gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen“ vom 15.03.2006 gehören die Beleuchtungsanlagen auf Straßen, Wegen und Plätzen des Grundstücks zu den Außenanlagen. Sie sind jedoch den Betriebsvorrichtungen zuzurechnen, wenn sie überwiegend einem Betriebsvorgang (z. B. Ausleuchtung eines Lagerplatzes für Zwecke der Materiallagerung oder Ausleuchtung von Container-Terminals) dienen. Demzufolge waren die Straßenbeleuchtungseinrichtungen sowie die Beleuchtungseinrichtungen der Parkplätze dem Infrastrukturvermögen zuzurechnen und im Sachkonto 038000 auszuweisen.

### **Schwimmende Landebrücke**

Die schwimmende Landebrücke Elbstraße (ALT-2003-000121) wies die Stadt im Sachkonto 039000 (Sonstiges Infrastrukturvermögen) aus. Als beweglicher Vermögensgegenstand war die Landebrücke den Fahrzeugen und Transportmitteln in der Kontenart 061 zuzuordnen (vgl. Nr. 6 b II der Anlage zur SächsKomHVO-Doppik).

### **Historische Zuschusshöhe**

Aus den begründenden Unterlagen ging hervor, dass die Stadt im Jahr 1996 für das Drehleiter-Fahrzeug Spenden i. H. v. 7.235,00 € empfangen hatte. Den Sonderposten ZUS-2008-000297 passivierte die Stadt i. H. v. 1.688,12 € mit dem Restbuchwert zum 01.01.2008.

Hinsichtlich der Investitionszuwendungen, die die Kommune erhalten hat, besteht keine explizite Verpflichtung zur Angabe historischer, also ursprünglich empfangener, Fördersummen. Im Sinne einer vollständigen Dokumentation bestehender passiver Sonderposten ist es unerlässlich, ursprünglich empfangene Zuwendungen zu belegen, um auf Basis der ursprünglichen Zuwendung die Entwicklung des passiven Sonderpostens bis hin zur vollständigen Auflösung nachvollziehen zu können (vgl. FAQ 3.42 des SMI; Stand: 14.04.2010).

### **Einzelnachweis Feuerwehrrzelte**

Zwei Zelte der FFW mit jeweils 1.647,00 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden unter der Inventarnummer ALT - 2003 - 004070 und Anschaffungs- und Herstellungskosten von 3.294,00 € als eine Position im Anlagennachweis geführt und bilanziert. Es handelt sich um zwei selbstständig nutzbare, gegeneinander abgrenzbare und selbstständige Vermögensgegenstände.

Jeder Vermögensgegenstand ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik einzeln zu bewerten. Diesen Grundsatz hat die Stadt nicht beachtet, indem sie die Ausgaben für die Zelte der FFW nicht einzeln auswies, obwohl sich die Vermögensgegenstände voneinander abgrenzen ließen.

### **Festwert Maskottchenkostüme**

Die Stadt Heidenau hat drei Maskottchenkostüme (INV-2007-006391, INV-2007-006392 und INV-2002-003984) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von je 4.338,00 € als nicht planmäßig abzuschreibendes Festwertgut erfasst und bilanziert.

Bei den Kostümen handelte es sich weder um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens noch um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die Anwendung des § 34 Abs. 2 der SächsKomHVO-Doppik erscheint in diesem Fall nicht sachgerecht.

## **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

Die Stadt inventarisierte die Fahne des Männergesangsvereins als Kunstgegenstand und schrieb diese über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren ab. Die Traditionsfahne der FFW inventarisierte die Stadt als BGA und schrieb diese nicht ab.

Nach TNr. 6.2.6 Abs. 2 BewR-E unterliegen Kunstgegenstände regelmäßig keiner gewöhnlichen Abnutzung. Soweit die Kunstgegenstände jedoch einer Abnutzung unterliegen, etwa durch Witterungseinflüsse, ist die Abschreibung dennoch zulässig. Von dieser Möglichkeit machte die Stadt bei der Abschreibung der einzelnen Stationen des „MärchenLebenspfades“ Gebrauch. Bezüglich der Fahnen übte die Stadt ihr Wahlrecht zur Abschreibung unterschiedlich aus, obwohl sachliche Gründe hierfür nicht ersichtlich waren. Gründe für den Ausweis der Fahnen in unterschiedlichen Sachkonten wurden nicht dargelegt. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsKomKBVO müssen die Aufzeichnungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden.

## **Vorräte**

Mit der Inventur zum 31.12.2009 ermittelte die Stadt einen Bestand an zum Verkauf bestimmten Märchenbüchern (Teil des Stadtentwicklungsprojektes „MärchenLebenspfad“) von 2.244 Exemplaren. Der Bürgermeister hatte zuvor festgelegt, dass die Märchenbücher zu einem Verkaufspreis von 5 €/Stück in verschiedenen Einrichtungen der Stadt (z. B. Barockgarten Großsedlitz, Stadtbibliothek, Erlebnisrestaurant, Kunstverein u. Ä.) zum Verkauf angeboten werden sollen. Die zum Eröffnungsbilanzstichtag vorhandenen Märchenbücher mit einem Gesamtwert von 11.220 € wies die Stadt nicht unter den Vorräten aus.

Nach § 36 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik a. F. sind in der Vermögensrechnung alle Vermögensgegenstände, unbeschadet § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, sowie das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Nach § 36 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik n. F. gilt Gleiches für alle der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie für das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten. Gemäß § 44 Abs. 7 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.

Die Stadt hatte 2008 insgesamt 3.000 Stück der Märchenbücher herstellen lassen. Binnen eines Jahres verkaufte sie lediglich 756 Stück. Gegebenenfalls waren die Bücher als „Ladenhüter“ zu bewerten. Auf TNr. 6.2.11 Abs. 4 BewR-E wird verwiesen.

### Sonderposten für unentgeltlich übertragenes Vermögen

In TNr. 1.12.1.1. der Sonderrichtlinie der Stadt wurde ausgeführt, dass sie für die unentgeltlich übertragene Lichtsignalanlage Meuschaer Weg einen Sonderposten i. H. v. 25 T€ gebildet hat. Dem Vermögensgegenstand INV-2009-009784 war ein Zuschuss mit einem Restbuchwert von 5.833 € zugeordnet. Das zu bebuchende Sachkonto 211070 (Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen) wies aber lediglich einen Betrag i. H. v. insgesamt 3.762 € aus.

Auskunftsgemäß hat die Stadt den Sonderposten im Sachkonto 211010 (Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen vom Land) gebucht. Zutreffend wäre der Ausweis im Sachkonto 211070 gewesen.

### Anlagennachweise

In den Anlagennachweisen sollten die letzte und die vorletzte Spalte ausgetauscht werden. Die von der Stadt gewählte Darstellung entsprach nicht dem zugrunde liegenden Muster 14 zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik und führte zu Fehlinterpretationen.

gez. Prof. Dr. Karl-Heinz Binus  
Präsident

gez. Peter Teichmann  
Rechnungshofdirektor





## Vollständigkeitserklärung

### für den Sächsischen Rechnungshof zur überörtlichen Prüfung von Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht

Stadt: Heidenau

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010

Ihnen als überörtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als (Ober-) Bürgermeister (in) Folgendes:

#### A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich auf der Grundlage des §§ 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4, 88, 108 und 109 Abs. 1 SächsGemO sowie den §§ 95, 105 und 111 Abs. 1 SÄHO gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Frau Reese, Frau Naeckel, Frau Haribald, Frau Pexil, Fr. Gutwaller, Frau Schrammke, Frau Kacimanz, Frau Handrick, Frau Künd, Frau Höber, Frau Meyer, Frau Henschel, Frau Fiedler, Frau Stehrke, Frau Zinke, Frau Schindler, Frau Fiezel, Frau Lohs, Frau Kaiser, Frau Legler, Herr Feddeker, Herr Haasberg, Herr Pahl, Herr Naegebauer, Herr Lohrig, Herr Kinast

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

#### B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften der Stadt / Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für die Erstellung der oben genannten Eröffnungsbilanz buchungspflichtig geworden sind.

3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
- auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Eröffnungsbilanz

1. In der von Ihnen zu prüfenden Eröffnungsbilanz sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz

- haben sich nicht ergeben.
- sind in der Eröffnungsbilanz bereits berücksichtigt.
- haben wir Ihnen mitgeteilt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten

- bestehen nicht.
- sind im Anhang gesondert aufgeführt.
- sind in Abschnitt D. bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über

- alle Unternehmen, mit denen die Stadt / Gemeinde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verbunden war,
- alle Unternehmen, mit denen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
- alle Eigenbetriebe, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Sondervermögen der Stadt / Gemeinde darstellten,
- alle Zweckverbände, in denen die Stadt / Gemeinde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Mitglied war,
- alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen die Stadt / Gemeinde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Gewährsträger oder Mitgewährsträger war

ist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus der Eröffnungsbilanz als solche ersichtlich sind.

5. Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte entsprechend §§ 131 Abs. 3 Satz 1 und 2, 83 SächsGemO bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus der Eröffnungsbilanz ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus der Eröffnungsbilanz ersichtlich sind,

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz

- nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Kommunalverwaltung bzw. Mitglieder der Kommunalvertretung bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind in den Büchern der Stadt / Gemeinde vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.
- sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt / Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

- sind in der Anlage aufgeführt, *und Ihnen im Kopie übergeben sowie im Zugriff des SRPA befindlichen Vertragsregister, welches im Anhang ist.*

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen -

- im Anhang angegeben.
- unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt / Gemeinde von Bedeutung sind,

- lagen am Stichtag der Eröffnungsbilanz und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

*Die Rechtsstreitigkeit mit der Stadtentwässerung Jandau zum Wasser-Einkaufspreis ist durch Rückstellung in der Bilanz enthalten.*

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

- lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass die Eröffnungsbilanz wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnte, haben wir Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungs-internen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz haben könnten,

- haben wir Ihnen mitgeteilt.
- Wir haben keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz der Stadt / Gemeinde haben könnten,

- haben wir Ihnen mitgeteilt.
- Wir haben keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt der Eröffnungsbilanz oder auf die Darstellung des sich nach §§ 131 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ergebenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage haben könnten,

- bestanden nicht.
- haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt/Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach §§ 61 Abs. 1 und 53 SächsKornHVO-Doppik geforderten Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- haben sich nicht ereignet.
- sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
- sind unter Abschnitt D. angegeben.
- sind in der Anlage angegeben.

16. Für die künftige Entwicklung der Stadt/Gemeinde wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Rechenschaftsbericht eingegangen werden soll,

- bestehen nicht.
- sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

---

---

---

---

---

---

---

---

Heidenau, 20.12.2011

Ort / Datum

*prob*

Unterschrift / en

*prob*

STADT HEIDENAU  
Dresdner Straße 47  
01809 Heidenau

**Anlage zu Vollständigkeitserklärung für den Sächsischen Rechnungshof zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau**

Ergänzend zu Punkt 10 der Vollständigkeitserklärung

werden folgende Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können:

- Konzessionsvertrag Strom zwischen der Stadt Heidenau und Enso Strom AG Dresden vom 03.05./07.06.2007
- Konzessionsvertrag Gas zwischen der Stadt Heidenau und Enso Erdgas GmbH Dresden vom 03.05./07.06.2007  
- beide Unternehmen sind heute in der Enso Energie Sachsen Ost AG verschmolzen
- Vertrag über die Abwassereinleitung zwischen der Stadt Heidenau und der Landeshauptstadt Dresden vom 20.09/01.10.2002 sowie 5 Nachträge
- Abwasserdurchleitvertrag zwischen der Stadt Heidenau und der Stadt Dohna vom 26.11./17.12.2010
- Friedhofsübertragungsvertrag zwischen der Ev.-luth. Kirchgemeinde Heidenau und der Stadt Heidenau vom 20.11.1995 sowie eine Ergänzung vom 28.08.2008

Haushaltsjahr: 2010

<b>Aktiva</b>		Haushaltsjahr 00 - 00 / 10 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 09 EUR
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>134.049.039,09</b>	<b>134.049.039,09</b>
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	202.551,51	202.551,51
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	1.474.994,00	1.474.994,00
c)	Sachanlagevermögen	91.387.033,20	91.387.033,20
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	3.521.729,81	3.521.729,81
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	27.976.144,74	27.976.144,74
cc)	Infrastrukturvermögen	51.520.845,33	51.520.845,33
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	433.393,00	433.393,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	75.646,00	75.646,00
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	5.713.359,10	5.713.359,10
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	803.873,96	803.873,96
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.342.041,26	1.342.041,26
d)	Finanzanlagevermögen	40.984.460,38	40.984.460,38
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	33.425.492,36	33.425.492,36
bb)	Beteiligungen	7.558.968,02	7.558.968,02
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ff)	Wertpapiere	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>15.149.478,76</b>	<b>15.149.478,76</b>
a)	Vorräte	23.524,87	23.524,87
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.913.841,31	1.913.841,31
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.127.260,64	2.127.260,64
d)	Liquide Mittel	11.084.851,94	11.084.851,94
<b>3</b>	<b>Aktive Abgrenzungsposten</b>	<b>1.051,51</b>	<b>1.051,51</b>
a)	Aktive Abgrenzungsposten	1.051,51	1.051,51
<b>4.</b>	<b>Nicht druch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a)	Nicht druch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>		<b>149.199.569,36</b>	<b>149.199.569,36</b>



Haushaltsjahr: 2010

<b>Passiva</b>		Haushaltsjahr 00 - 00 / 10 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 09 EUR
<b>1.</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>91.507.260,93</b>	<b>91.507.260,93</b>
a)	Basiskapital	90.814.431,93	90.814.431,93
b)	Rücklagen	692.829,00	692.829,00
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	692.829,00	692.829,00
dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c)	Ergebnis	0,00	0,00
aa)	Vortrag von Fehlbeträgen aus dem Vorjahre	0,00	0,00
bb)	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>41.378.190,85</b>	<b>41.378.190,85</b>
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	26.564.705,30	26.564.705,30
b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	13.046.879,73	13.046.879,73
c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.367.318,86	1.367.318,86
d)	Sonstige Sonderposten	399.286,96	399.286,96
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>3.367.838,81</b>	<b>3.367.838,81</b>
a)	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.497.880,00	1.497.880,00
b)	Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	1.360.067,10	1.360.067,10
c)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	0,00	0,00
d)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	132.400,00	132.400,00
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	66.091,60	66.091,60
f)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
g)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Rechtsgeschäften	125.495,22	125.495,22
h)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00



<b>Passiva</b>		<b>Haushaltsjahr</b> 00 - 00 / 10 EUR	<b>Vorjahr</b> 00 - 12 / 09 EUR
i)	Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	185.904,89	185.904,89
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>12.373.934,29</b>	<b>12.373.934,29</b>
a)	Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.716.442,85	8.716.442,85
c)	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.403.064,83	1.403.064,83
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	144.139,35	144.139,35
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	2.110.287,26	2.110.287,26
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>572.344,48</b>	<b>572.344,48</b>
a)	Passive Rechnungsabgrenzung	572.344,48	572.344,48
<b>Summe Passiva</b>		<b>149.199.569,36</b>	<b>149.199.569,36</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>149.199.569,36</b>	<b>149.199.569,36</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>149.199.569,36</b>	<b>149.199.569,36</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Druckparameter:** Mandant: 0001 Stadt Heidenau HH-Jahr: 2010 Listennr.: 1 Bilanz Buchungsperiode für VKZ  
 Vorjahr von: 0 bis: 13 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 0  
 Positionsnachweis  
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung)

